

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische Blätter. 1817-1848 15 (1831)**

46 (15.11.1831)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-780890](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-780890)

# Oldenburgische Blätter.

Nro. 46. Dienstag, den 15. November 1831.

## Nachrichten aus Copenhagen über das Trinkhorn des Grafen Gerhard von Oldenburg. \*)

— So wie der Hofrath von Halem früher den jetzt verbliebenen Bischof Münter aufforderte, eine treue Abschrift der Worte des sogenannten Oldenburgischen Wunderhornes zu liefern, so haben Ew. Hoch- und Wohlgeboren mir die Ehre erzeigt, eine genaue Erkundigung über die Inschrift des Horns von mir zu verlangen. — Nach diesem Auftrage habe ich mir es angelegen seyn lassen, die verlangte Untersuchung durch sachkundige Gelehrte vornehmen zu lassen, und ich konnte keine bessere dazu erwählen, als den Professor und Ritter Dr. Werlauff, Oberbibliothekar bey der großen Königlichen Bibliothek, und den Canzleyrath Thomsen, deren rastlose Bemühungen für alles, was auf Alterthumskunde und deren Geschichte Bezug hat, eben so bekannt als anerkannt ist.

Diese beyden Gelehrten haben also, auf mein Ersuchen, Vergleichen mit dem Horn und der mir von Ew. H. zugesandten Abbildung angestellt, und ich beeile mich, die gewünschte Nachricht von dem Resultate derselben mitzutheilen.

Die erwähnte Abbildung gehört zu Oligeri Jacobaei Museum Regium. Hafniae, 1696. Fol. Man nimmt an, daß dieses Kupfer, so wie die andern des Werkes, von einem Studenten in Copenhagen, Johann Erichson, nach den Zeichnungen des damaligen Kunstkammerverwalters, Benedict Grotshilling, gestochen worden ist. Da in der oben erwähnten Beschreibung der Kunstammer ausdrücklich gesagt wird, daß das Horn, bis wenige Jahre vorher, sorgfältig in Oldenburg sey aufbewahrt worden, so ist es zu vermuthen,

\*) Auszug eines Schreibens Sr. Exc. des Kön. Dän. Oberhofmarschalls und Oberstaatsmeisters und des Elephanten-Ordens Ritters, Herrn Freyherrn von Hauch in Copenhagen an den Herrn Generalmajor Wardeburg, vom 18. October 1831. — (Einige Bemerkungen über verschiedene Punkte des Inhalts dieses Schreibens werden in einem der nächsten Stücke dieser Blätter folgen.) Ann. des Herausg.



es sey dem Könige Christian V. bey dessen Besuch in Oldenburg überreicht worden, und auf diese Weise nach Copenhagen gekommen. Christian V. ging im J. 1681. d. 26. Apr. zu Glückstadt an Bord des Kriegsschiffes der Norwegische Edwe, um die, nach so vielen Streitigkeiten erworbenen Grafschaften zu besehen; am 18. May kam der König wieder nach Copenhagen zurück, nachdem er am 13. May sich von Barel aus eingeschiffte hatte.

Will man diese Vermuthung nicht annehmen, so muß das Horn schon früher mit Sachen, die vom Grafen Anton Günther geerbt waren, nach Copenhagen gekommen seyn. Sowohl in der vorigen hiesigen Kunstammer, (jetzt das Königliche Kunst-Museum) als in der Königlichen particularen Kunstammer sind viele Stücke, die dem Grafen Anton Günther angehört haben; es ist aber bis jetzt nicht gelungen, auszufinden, in welchem Jahre diese Sachen nach Copenhagen hingebracht worden sind.

Die Größe des Hornes ist ungefähr dieselbe, wie die auf der Abbildung. Die Materie ist Silber vergoldet, hin und wieder mit deutlichen Spuren von grünem oder blauem Email. Es ist also keine unbekante Composition. Das Horn wiegt etwa vier Pfund.

Die noch ganz deutliche Inschrift ist auf der Abbildung, in Jacobäers Museum, völlig richtig.

Es fehlen aber jetzt auf dem Originale viele der kleinen Figuren und

Verzierungen, die sich auf der Abbildung befinden. Es fehlen jetzt nicht allein die zwey Figuren auf dem untersten Rande des Deckels, die schon auf der Abbildung als damals fehlend angegeben sind, sondern sämtliche noch übrige zehn Figuren, die einmal diesem Rande angehört haben. Ferner fehlen 5 der Figuren auf den Thürmchen an der Mitte des Deckels, so daß nur noch Eine übrig ist. Die Menschen-Figur mit einem Spieße oben auf der Spitze des Deckels fehlt gleichfalls. Das Wappen mit dem Löwen an der Seite des Horns (zwischen dem Wapen mit der Bischofsmütze und dem mit dem doppelten Adler) vermisst man ebenfalls. Noch mehrere kleinere Figuren fehlen ganz oder zum Theil.

Auch ist es weit entfernt, daß diese Abbildung (oder irgend eine andre bekannte Abbildung) völlig mit dem Originale übereinstimmend wäre. So ist, um nur ein Beispiel anzuführen, die Figur auf dem Ende des Horns, welche ein Band mit der Inschrift: „Drink all ut!“ hält, und auf allen Abbildungen ein Frauenzimmer vorstellt, auf dem Originale deutlich eine männliche Figur. Uebrigens wird selbst die genaueste Beschreibung den Character des Originals nicht mit voller Treue darstellen können.

Da die Materie des Horns, wie schon oben bemerkt, vergoldetes Silber ist, so ist es wahrscheinlich, daß die kleine Figur von Bronze, welche eine Familie ins Oldenburgischen





besitzt, (und welche bey einer feyerlichen Gelegenheit beym Hofe des Grafen Anton Günther, als man sich des Wunderhorns als Trinkhorns bediente, sich vom Horn abgelöset haben, und auf die Tafel gefallen seyn soll) dem Horne nicht angehöret; auch erhellet daraus die Falschheit der Sage, daß die Bemühung, die abgefallene Figur wieder an das Horn

anzufügen, vergeblich gewesen sey, weil die Composition des Metalls von unbekannter Art sey befunden worden.

Sollten diese Erläuterungen Em. rc. genügen, so würde es mir sehr erfreulich seyn, dadurch meine Theilnahme an diesen merkwürdigen Gegenstand an den Tag gelegt zu haben rc.

### Vom Wohnsitz der Obergerichts-Anwälde.

Nach §. 1. des Proceß-Reglements muß der Anwald an dem Orte wohnen, wo das Gericht, bey welchem er practiciren will, seinen Sitz hat. Nur die Obergerichte können aus besonderen erheblichen Gründen eine Ausnahme von dieser Bestimmung machen, und namentlich kann auf diese Weise eine ausgezeichnete Anwaldsgeschäftsführung belohnt werden.

Man hat darüber gestritten, was wohl der Grund dieser, dem Vernehmen nach in vielen Ländern nicht geltenden Bestimmung seyn möge, und es sind mehrere Gründe dafür angeführt worden. Man hat:

1) angeführt, daß darin ein Sporn für junge Anwälde liege,

2) daß bey den Obergerichten manchmal Instructionstermine angefezt werden, es daher zu viel Kosten machen würde, wenn die Partheyen mit ihren Anwälden zu dem Ende nach Oldenburg reisen müßten, weil dem Anwalde dafür eine außerordentliche Vergütung gebühre,

3) es auch manchmal besser sey, wenn in zweyter Instanz eine Sache in die Hände eines andern Anwaldes komme.

Diese Gründe scheinen allerdings etwas für sich zu haben, es dürfte aber zu berücksichtigen seyn, ob sie nicht durch die aus der Einrichtung entstehenden Nachteile, wozu namentlich die Erschwerung der Rechtshülfe zu rechnen, aufgewogen werden.

Daß in derselben ein Sporn für junge Anwälde liegt, läßt sich nicht leugnen, doch dürfte dieses allein die Einrichtung nicht rechtfertigen; wenn aber ausgezeichnete Anwälde leicht in den Staatsdienst gezogen werden, so wird die Anwendung der durch das Gesetz erlaubten Ausnahme immer seltener. Dieser Sporn zur Auszeichnung würde auch für die in Oldenburg wohnenden Untergerichtsanwälde hinwegfallen.

Die vermehrten Kosten bey Instructionsterminen dürften keinen erheblichen Grund für die Einrichtung abgeben; denn



einstheils scheint es, daß solche Instruktionstermine eben so gut und viel leichter den Landgerichten aufgetragen werden können, wie solches bey Ergänzungen in Criminalsachen täglich geschieht, wobey es doch schwieriger ist, dem Unterrichter die zu stellenden Fragen genau vorzuschreiben, als in einer Civilproceßsache. Muß aber in einem einzelnen Falle aus überwiegenden Gründen eine Instruction beym Obergerichte vorgenommen werden: so können auch die Kosten dieser Termine durch Sportelnerlassung vermindert werden, und es scheint besser, daß in einem einzelnen Falle eine Parthey etwas mehr an Kosten bezahle, als daß alle Partheyen der Möglichkeit beraubt werden, sich denjenigen Anwald auszuwählen, zu dem sie nun einmal ein besonderes Vertrauen haben.

Der dritte Grund hat freylich auch wohl seine Richtigkeit, aber nicht durchgängig. Ein guter Anwald wird auch in höhern Instanzen eine Sache gut führen können, dagegen kann ein unkundiger, oder an einem sonstigen Mangel leidender Obergerichtsanwald eine in erster Instanz gut geführte Sache in der zweyten wohl verderben. Man kann aber nicht wissen, ob in der Stadt Oldenburg immer solche Obergerichtsanwälde seyn werden, die in den erforderlichen Eigenschaften die Untergerichtsanwälde überragen?

Dagegen möge auch in Erwägung gezogen werden, daß eine Parthey, welche appelliren will, oft mit bitterm Unwillen ihren Untergerichtsanwald verläßt, der ihr

ganzes Vertrauen hat, und dem sie es gerne ferner schenken möchte, um eine kostspielige Reise nach Oldenburg anzutreten, und ihre Sache, wovon mitunter ihr zeitliches Wohl abhängt, einem Manne in die Hände zu geben, den sie nicht kennt, und zu dem sie daher auch kein Vertrauen haben kann.

Nicht minder dient die Obergerichts-Praxis dazu, um den Stand der Anwälde zu heben und ihren Muth zu beleben. Wer in anerkannter Tüchtigkeit auch bey Obergerichten practisirt, dem ist sein Einkommen mehr gesichert, und es ist gewiß oft nichts kränkender für einen Untergerichtsanwald, als wenn er eine Sache, die er mit Liebe geführt hat, in andere Hände geben muß; da hingegen nichts mehr seine Kraft und seinen Stolz zu heben vermag, als wenn er ein Urtheil, worauf unrichtige Gründe eingewirkt haben, durch seine Kraftanstrengung umwerfen kann.

Mögen diese gut gemeyneten Worte, womit gewiß manche, die darüber nachgedacht haben, einverstanden sind, keine Mißdeutung erfahren; sondern dazu mitwirken, um denjenigen Untergerichtsanwälden, welche überhaupt dazu tüchtig erkannt werden, auch die Zulassung zur Obergerichtspraxis zu verschaffen, ohne Rücksicht, ob sie in Oldenburg wohnen, oder an einem andern Landgerichtsorte, damit den Partheyen eine größere Auswahl gestattet, und die Rechtshülfe überhaupt von einer Schranke befreyt werde. In Ostfriesland kann jeder Untergerichtsanwald bey allen Gerichten der Provinz





(auch allen Untergerichten) practisiren, und der Verfasser dieser Zeilen hat selbst das Heilsame dieser Einrichtung erfahren,

welche indeß wohl in der Art nur in einem Lande Statt finden kann, in welchem allenthalben dasselbe Recht gilt.

### Strumpf- und Mützen-Manufactur in Zever.

Im Jahre 1766. suchte das Consistorium zu Zever beim damaligen Landesherren um ein Privilegium für eine, vor einigen Jahren in dem dortigen Waisenhaus angelegte Strumpf- und Mützen-Manufactur an. Die Cammer war nicht einstimmig für die Bewilligung dieses Gesuchs, weil einige Mitglieder glaubten, daß das Hochfürstliche Cammer-Interesse dadurch leiden könne. In einer Stimme für die Bewilligung wird angeführt, daß das Waisenhaus „nachdem es von dem Bremer Stadtrath die, ehemals dem wohl Mächtigen abgeschlagene Erlaubniß, daselbst vier Stühle zum Mützen- und Strumpfweben anfertigen lassen zu dürfen, erlangt, die Manufactur mit vielen Kosten angelegt habe, seine Waaren weder dem Kramer-AMte noch sonst Jemanden aufdringen wolle, sondern wenn sie schlecht oder zu theuer, Gefahr laufe, selbige zu behalten. Es erlange kein Monopol, sondern nur Sicherheit, nicht von andern unterdrückt zu werden. Durch die Manufactur werde ein beträchtlicher Theil der im Lande gewonnenen Wolle verarbeitet und so das Geld im Lande behalten oder gar hineingezogen“ u. s. w. Diese Meinung hat auch obgesteigt, denn das landesherrliche Privilegium vom 10. Nov. 1766. wurde in folgenden Ausdrücken ertheilt:

W. G. G. wir Friedrich August u. s. w. urkunden und bekennen hiemit, welcher gestalt Unser Fürstlich-Zeverisches Consistorium unterm 30. May d. J. unterthänigst eingekommen und vorgestellt, daß solches vor einigen Jahren nicht ohne viele Mühe und Kosten in dem dortigen Waisenhaus eine Strumpf- und Mützen-Fabrique angelegt, jedoch in den Zeiten, da das schlechte Geld reuliret, dabey zugesetzt, jeho aber sich in dem Stande befände, und alle gute Hoffnung hätte, damit ihre Waisen größtentheils zu unterhalten, nur wäre zu befürchten, daß sonst Jemand diese Profession daselbst treiben möchte, als wodurch dann dem Waisenhaus nicht nur großer Schaden, sowohl in Einkauf der Wolle als Absatz der Waare zugesetzt, sondern auch die gute Absicht des Consistorii mit dem größten Schaden des Waisenhauses vereitelt werden würde, und daher unterthänigst gebeten, daß Niemanden erlaubet würde, gedachte Profession daselbst zu treiben.

Wann Wir dann solches geziemend des Suchen, in Gnaden angesehen und demselben zu deferiren um so weniger Bedenken getragen, als dabey weder das gemeine Wesen, noch die Kramer-Innung, noch auch Unsere Fürstliche Cammer interessirt oder gefährdet ist, als



privilegiren Wir hiermit und krafft dieses, eingangemeldetes Waisenhaus dergestalt und also, daß außer der darinnen angelegten Strumpf- und Mützen-Fabrique, keine andre, weder in noch außerhalb der Stadt Jever angeleget und was zu Erhaltung derselben eigentlich gehörrig von Niemanden betrieben noch sonst Jemand sich zu irgend einigen Nachtheil und Schaden gedachter Manufactur dafselbst niederlassen sollte, vielmehr von Uns, Unsern Fürstlichen Nachkommen und Successoribus obgedachte Waisenhaus-Fabrique bey solchem gnädigst conferirten Privilegio kräftigst geschützet und mainteniret, auch dabey Unsre Fürstliche Gnade und Schutz ihm fernerhin zugewendet werden soll.

Es wird aber auch das Waisenhaus dahin angewiesen, sich jederzeit, so viel möglich guter und tüchtiger Waaren zu befeißigen und überhaupt bey gegenwärtigem Privilegio sich also zu verhalten, damit nicht desfalls Beschwerde geführt werde und Wir daher Ursache bekommen

mögen, solches wiederum aufzuheben, wiewohl Wir auch ohne dieß sothanes Privilegium dem Befinden nach zu mehrren oder zu mindern oder gar zu cassiren Uns hiermit ausdrücklich reserviret haben wollen.

Urkundlich u. s. w.

Wie lange diese Anstalt bestanden und warum sie eingegangen, ist dem Einsender nicht bekannt geworden, allein es möchte doch nicht ohne Nutzen seyn, die Ursachen ihres Nichtbestehens zu wissen. Vielleicht ließe sich Manches beseitigen, was damals ein Haupthinderniß war. Auch bestehen dem Vernehmen nach ja gegenwärtig in der Strafanstalt zu Wechta Strumpfwirkereyen nicht ohne Nutzen.

Gewiß würden die Acten wegen des Waisenhauses in der hiesigen ältern Consistorial-Registratur die gewünschte Auskunft geben, wenn sich Jemand, sie nachzusehen, bemühen wollte.

### Verfertigung der bessern Käse-Arten in Holland.

Auf die desfallige Anfrage in Nr. 43. dieser Blätter wird hiedurch erwiedert, daß in dem Oekonomisch-technologischen Wörterbuche von Sieckler, Trommsdorff und Weise, im 4ten Bande, unter der Rubrik Käse, Seite 17, eine ausführliche Beschreibung der Verfertigung des holländischen Käses vorhanden ist. Dieses ausführliche aus 7 Bänden bestehende Werk verdiente, mehr

unter den Freunden der Oekonomie verbreitet zu seyn, nur ist es schade, daß es so theuer ist, es kostet etwa 20 Rthlr. Ueber obigen Gegenstand giebt es folgende Anweisung:

Der Holländische Käse wird auf folgende Art bereitet: Sobald die Kühe gemolken sind, seihet man die noch warme Milch in ein Gefäß, und laßet





ſie, (globe den Laß dazu) während ſie noch lauwarm iſt. Wäre ſie nicht mehr ſo warm, ſo muß ſie an einem gelinden Feuer den Grad der Mittelwärme wieder erhalten, aber nicht heiß werden. Wenn die Milch gelabt worden iſt, läßt man ſie ſo lange ſtehen, bis ſie geronnen iſt, wozu etwa eine halbe Stunde Zeit erforderlich ſeyn wird. Die geronnene Maſſe wird dann mit einer Ruthe ſo lange umgerührt, bis ſich der Käſe gehörig zuſammengeſetzt hat. Das Milchwaſſer wird nun abgelaffen, und die Käſemaſſe drey mal nach einander in Zwischenräumen von einer halben Stunde ſtark mit den Händen ausgedrückt, damit das noch vorhandene Milchwaſſer ſich herausdrücke. Hierauf wird die Käſemaſſe in eine größere oder kleinere, von Lindenholz verfertigte Form, die unten im Boden mit drey erbsengroßen Löchern im Dreyeck, jedes einen Zoll von dem andern entfernt, verſehen iſt, wodurch das etwa in der Maſſe noch vorhandene Milchwaſſer abläuft, eingedrückt. Auf den Käſe legt man nun ein Brettchen, und beſchwert ihn mit einem mehr oder minder ſchweren Stein nach der Größe der Form. Wenn das Milchwaſſer wohl abgelaffen iſt, wird der Käſe wieder in das erſte Gefäß gethan, und mit den Händen klar gerieben, hierauf zum zweytenmale in die Form gedrückt, und zwar nach oben zu kugelförmig, ſo daß er 2 bis 3 Zoll über die Form erhoben iſt. Hernach legt man einen gedrechselten bauchigen Deckel darauf, deſſen unterer ſcharfer Rand in die Form hineingeht, und beſchwert dieſen wieder mit dem Gewichte. So bleibt man der Käſe bis zum andern Morgen

ſtehen. Nun nimmt man eine andere eben ſo große Form, doch ohne Löcher im Boden, welche Form ſowohl als der Käſe mit Salzwaſſer beneßt wird, wenn dieſer aus der erſten Form genommen iſt. Man legt ihn in dieſe letztere Form verkehrt, oder die Seite unten, welche vorher oben war, und oben auf die Rundung legt man ein Häufchen feines Salz. In dieſer Form bleibt der Käſe ſo lange liegen, bis ſeine untere Seite ebenfalls die Figur vom Boden der Form bekommen hat. Sodann nimmt man ihn wieder heraus, und wäſcht ſowohl den Käſe als die Form mit Salzwaſſer rein ab. Der Käſe wird nun wieder in die Form gethan, und zwar umgewendet, und ein Salzhäufchen, wie das erſtemal, oben darauf gelegt. Wenn ſich nun jetzt die untere Seite ebenfalls nach dem Boden der Form geründet hat, nimmt man den Käſe aus der Form, und bringt ihn in die Trockenkammer, wo er denn täglich umgewendet wird, bis er vollkommen trocken iſt.

Zur längeren Aufbewahrung werden die gut getrockneten Käſe, am beſten ſchichtweiſe, mit dazwiſchen geſtreuetem Hopfen, in Säfern eingelegt, und dieſe gut zugedeckt, damit keine Inſekten hinzukommen können. Der Hopfen dient nicht nur dazu, daß die Käſe nicht auf einander liegen, ſondern er verbessert auch ihren Geſchmack, und trägt durch ſeine aromatiſchen Theile etwas zu ihrer Erhaltung bey. Das an einigen Orten gebräuchliche Einlegen in Kleyen iſt darum nicht anzurathen, weil ſich in den Kleyen leicht Milben erzeugen, die die Käſe angehen.





Der Geschmack des Käse wird verbessert, wenn man ihn einige Zeit vor dem Gebrauche in ein irdenes Gefäß

legt, und mit trübem Wein oder Bier besprengt.

N.

### Chinin als Mittel gegen die Cholera.

Wenn man das schwefelsaure Chinin mit Erfolg zur Bekämpfung des ersten lebensgefährlichen Anfalls der asiatischen Cholera, oder des Cholera-Fiebers, anwenden will, so muß man es rasch und in großen Dosen anwenden, nicht, wie die Rigaer Aerzte gethan haben, 2 bis 4stündlich 2 bis 4 Gran, sondern alle Stunde (ja halbe Stunde) 4 Gran schwefelsaures Chinin mit 10 Tropfen Elixir acidum Halleri in einer halben Tasse Wasser, und außerdem zugleich dasselbe Mittel, nach der methodus endermatica, äußerlich anwenden; nur von einer hinreichenden Dosis des Mittels können wir in diesem lebensgefährlichen Zustande etwas erwarten; wie wir auch das Ausbleiben des gewöhnlichen Wechselfieber-Anfalls nur von einer hinreichenden Dosis der Chinarinde, wenigstens 1 Unze, und des Chinins von wenigstens 12 Granen, erwarten dürfen. Torti gab in dem Paroxismo des Cholera-Fiebers erst  $\frac{1}{2}$  Unze bis 6 Drachmen und nachher noch

ein paarmal 2 Drachmen Chinapulver, und versichert, damit die meisten seiner Kranken gerettet zu haben. Der Dr. Bruker in Riga bemerkt, nie nachtheilige Wirkungen von dem Chinin bey der Behandlung der asiatischen Cholera beobachtet zu haben. — Wem aber der hohe Preis des Mittels als ein Hinderniß seiner so reichlichen Anwendung erscheinen möchte, der kann, statt des schwefelsauren Chinins, das nur etwa  $\frac{1}{5}$  kostende Chinaharz oder Chininum resinosum (Sesturner's Chiriodin) gebrauchen, welches von dem Dr. Plagge (in der vorigjährigen Sitzung Deutscher Aerzte und Naturforscher) als das wirksamste und wohlfeilste Surrogat des schwefelsauren Chinins dringend empfohlen worden ist. Von diesem Mittel müßte man denn 1 Drachme in 2 Drachmen Elixir acidum Halleri auflösen, und davon alle halbe bis ganze Stunde 20 Tropfen in einer halben Tasse voll Wasser geben.

